

den im 7. Kapitel „Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche“ näher erläutert. Aus der Tatsache, daß ein Jugendlicher noch nicht mündig ist und seine Erziehungsberechtigten in bestimmtem Umfange auch seine Rechte wahrnehmen können und müssen, folgt, daß sie neben dem Beschuldigten oder Angeklagten das Recht haben, „gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird“ (<§ 70 Abs. 2 StPO).

3.1.5. Die Rechte des gesetzlichen Vertreters eines volljährigen Angeklagten

§ 68 StPO trägt der Situation Rechnung, daß entmündigte Bürger — wenn auch sehr selten, da sie meist wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit nicht strafrechtlich verantwortlich sind — sich unter Umständen vor Gericht wegen der Begehung einer Straftat verantworten müssen. Neben der Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger (vgl. § 63 Abs. 2 StPO) für den Fall, daß der Entmündigte oder sein gesetzlicher Vertreter keinen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat, gibt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter (nach Zulassung als Beistand durch Beschluß des Gerichts) gewisse Mitwirkungsrechte im gerichtlichen Verfahren. Der gesetzliche Vertreter muß nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand auf sein Verlangen hin zugelassen werden. Er hat den Angeklagten in der Wahrnehmung seiner Rechte im gesamten gerichtlichen Verfahren und in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu unterstützen. Dem gesetzlichen Vertreter stehen die Beweis- und sonstigen Antragsrechte wie dem Angeklagten zu, er ist zu hören und hat das Recht, Rechtsmittel wie der Angeklagte oder Verurteilte einzulegen.

3.2. Die Stellung des Verteidigers (einschließlich der Stellung des Beistandes in Strafverfahren gegen Jugendliche)

3.2.1. Grundlagen der Stellung des Verteidigers

Das verfassungsmäßige Recht des Beschuldigten und Angeklagten (vgl. Art. 102 Abs. 2 VerI, Art. 4 StGB, § 6 GVG) auf Verteidigung schließt das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger in jeder Lage des Strafverfahrens ein (vgl. §§ 15 und 61 Abs. 1 StPO). Die Stellung der Rechtsanwaltschaft in der DDR wird im Rechtspflegeerlaß³⁰ wie folgt bestimmt:

„1. Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege. Sie umfaßt die Kollegien der Rechtsanwälte, in denen sich die Mehrzahl der Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen hat, und die Einzelanwälte. Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, besonders die Kollegien, nehmen auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtsuchenden wahr. Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.“

³⁰ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I, S. 21 ff.), speziell Sechster Abschnitt, „Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Gerichtsverfahren“